

In § 10 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, Anweisungen über Gewinnung, Pflege und Anwendung von wirtschafts eigenem Dünger herauszugeben.

Zu § 12: Der dritte Absatz des § 12 ist herauszunehmen und in seinem vollen Wortlaut als § 13 einzusetzen. In der ersten Zeile sind dabei nach dem Wort „Durchführung“ die Worte „der §§ 11 und 12“ einzufügen. Der erste Satz dieses Absatzes lautet also: „Die zur Durchführung der §§ 11 und 12 erforderlichen Anweisungen ..“

Der erste Absatz des bisherigen § 13 wird dritter Absatz des § 12, der zweite Absatz des § 13 wird damit der vierte Absatz des § 12.

Die Zusammenziehung von § 12 und § 13 wurde vom Ausschuß vorgeschlagen, da es sich um einheitliche Maßnahmen handelt.

Die Umänderung von Absatz 3 des § 12 in § 13 erfolgte, da sich die hier geforderten Anweisungen auf alle bisher unter §§ 12 und 13 stehenden Maßnahmen beziehen.

In § 14, Abs. 1 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

(1) Staubfeine Düngemittel wie Kalkstickstoff, Thomasmehl und feingemahlene Kalifabrikate ...

Die Einschränkung erfolgte, um vor allem für diese drei Arten Papiersäcke sicherzustellen.

Bei Abs. 2 des gleichen Paragraphen ist in der 3. Zeile das Wort „Kalistickstoff“ durch das Wort „Kalkstickstoff“ zu ersetzen. Zwischen den Worten „Kalkstickstoff, Thomasmehl“ ist das Wort „Kalk-Ammonsalpeter“ einzufügen, um auch diesem Dünger entsprechende Güterwagen zu sichern. In der vierten Zeile sind die Worte „und sonstiger“ zu streichen.

Bei § 17, Abs. 1 sind die ersten drei Worte „nach der Ernte“ durch die Worte „mit Beginn der Getreideernte“ zu ersetzen.

Bei Abs. 2 ist in der zweiten Zeile der Termin „1. Januar 1950“ in „15. Februar 1950“ zu ändern.

Bei § 19 ist in der zweiten Zeile das Wort „Saalgutes“ durch das Wort „Saatzgutwesens“ zu ersetzen.

Um Voraussetzungen für eine allgemeine Saatzgutbeizung zu schaffen, wird bei § 21 unter Ziffer 5 der nachstehende Absatz neu eingefügt:

(5) Die Kreisgenossenschaften haben dafür zu sorgen, daß bei den Dorfgenossenschaften Beizstellen eingerichtet werden.

Bei § 23 wird in Punkt a) das Wort „erhöhten“ durch das Wort „geringeren“ ersetzt. In Punkt c), vierte Zeile, ist das Wort „bisher“ zu streichen.

§ 24: In der ersten Zeile ist das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen. Der zweite Satz ist wie folgt zu fassen:

Er ist gleichzeitig zu verjüngen und durch Auslese qualitativ zu verbessern.

Als Erweiterung ist bei § 28 dem letzten Satz anzufügen: „sowie eine laufende Versorgung mit den erforderlichen Hilfsmitteln und Instrumenten zu sichern.“

Bei § 30 ist als weitere Maßnahme zur Verhinderung der Bodenaustrocknung folgender Absatz 2 neu einzufügen:

(2) Die Abwässer der Städte und Industrien sind der Landwirtschaft wieder nutzbar zu machen.

§ 35, Abs. 1: Der erste Satz erhält den nachstehenden Wortlaut:

(1) Der Zustand des Grünlandes (Wiesen und Weiden) erfordert eine sofortige Verstärkung der Arbeit der Wasser- und Bodenverbände.

In der dritten Zeile desselben Absatzes ist der Termin „28. 2. 1950“ in „31. 3. 1950“ zu ändern.

§ 39 wird gestrichen. Der Ausschuß beschloß die Streichung, da die hier vorgesehenen Maßnahmen eine längere Vorbereitung erfordern, und die vorgesehenen Termine nach Auffassung des Ausschusses deshalb nicht einzuhalten sind. Der Ausschuß empfiehlt, diese Frage durch eine Sonderverordnung zu regeln.

Durch die Streichung von § 39 wird der § 40 nunmehr § 39, der § 41: § 40, der § 42: § 41.

So weit die Abänderungen.

Bei der Beratung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes beschloß der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft in seiner zweiten Sitzung, neben den vorgetragenen Abänderungen nachstehende Empfehlungen an die Regierung weiterzuleiten und in seinem Bericht besonders zu betonen.

Zu § 2, der die Lieferung von Traktoren, Maschinen und Geräten umfaßt, ist der Ausschuß der Auffassung, daß die vorgesehene Produktion von 2000 Grasmähern noch gesteigert werden muß, da die Landwirtschaft gerade an diesen Maschinen noch einen außerordentlichen Mangel aufweist. Zum anderen wird empfohlen, die Grasmäher wieder durchweg mit Ölbad und gefrästen Zahnrädern auszurüsten, da dadurch ohne viel größeren Materialaufwand eine längere Haltbarkeit und bessere Arbeitsweise gewährleistet ist.

Zu § 6 wird empfohlen, daß die Bewirtschaftung des Randower Bruches und der Friedländer Wiesen nicht eine einmalige Maßnahme bleibt, sondern daß diese Flächen der dauernden Nutzung zugeführt werden.

Zu § 13 bringt der Ausschuß zum Ausdruck, daß die für die Lieferung von Düngemitteln genannten Termine letzte Fristen sein müssen. Die zur Verfügung stehenden Düngemittel sind rechtzeitig an die bäuerlichen Betriebe auszuliefern.

Zu § 14, der die bessere Verpackung und Verladung staubfeiner Düngemittel, wie Kalkstickstoffe, Thomasmehl, feingemahlener Kali- oder Kalifabrikate, vorschreibt, empfiehlt der Ausschuß, auch für die Lieferung von Schutzkleidung für die Bauern oder Landarbeiter besorgt zu sein. Der Ausschuß bittet besonders das Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, hierauf seine Aufmerksamkeit zu richten.

Bei der Beratung des § 29, der die Schädlingsbekämpfung umfaßt, wurde die dringende Notwendigkeit der Bekämpfung der überhandnehmenden Wildschweinplage erörtert. Der Ausschuß erwartet, daß die Regierung der Behebung dieser Plage stärker ihre Aufmerksamkeit widmet. Er empfiehlt dabei dem Ministerium des Innern, den ihm zugeleiteten Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der die Aufstellung ständiger Jagdkommandos aus Bauern und Berufsjägern im Rahmen der Kontrollratsgesetze im Interesse der Frühjahrsbestellung fordert, baldigst zur Durchführung zu bringen.

Bei der Beratung des § 37 kam zum Ausdruck, daß in der bisherigen Praxis der Veräußerung oder Verpachtung schlecht bewirtschafteter oder verlassener landwirtschaftlicher Liegenschaften in Anwendung des Gesetzes des Kontrollrats Nr. 45 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen oft zuviel Zeit bis zur Durchführung geeigneter Maßnahmen vergeht. Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft ersucht deshalb das Ministerium für Justiz, künftig bei Zwangsverpachtungen oder Einsetzen von Treuhändern die vorgesehene Einspruchsfrist von vier Monaten im Kreismaßstab und von zehn Monaten im Landesmaßstab einzuhalten.

Abschließend sei nochmals betont, daß alle Mitglieder des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft in dem von der Regierung ausgearbeiteten Gesetzentwurf über